

Alles, was Recht ist ...

Dolmetscherkosten – Wer zahlt?

§ 630e Abs. 1 S. 1 BGB normiert die Verpflichtung des Behandelnden, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Bei einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Patienten muss der Arzt sicherstellen, dass die erteilte Aufklärung verstanden wurde. Sofern zu befürchten ist, dass der Patient sie nicht richtig versteht, ist eine sprachkundige Person hinzuziehen, etwa ein Dolmetscher. Die Frage, ob die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten übernehmen muss, hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 30.01.2018 verneint.

Der Fall

Es klagte ein Übersetzer gegen die GKV. Er forderte Entschädigung für seinen Aufwand als Dolmetscher und Übersetzer für den bei der beklagten Krankenkasse gesetzlich krankenversicherten Patienten. Er übersetzte insbesondere bei notwendigen Arztbesuchen und argumentierte, dass seine Dolmetschertätigkeit im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung des Patienten zwingend erforderlich gewesen sei. Ohne seine Hilfe wäre die medizinische Versorgung des Patienten gefährdet gewesen. Dies sei auch ärztlicherseits bestätigt worden.

Im Ergebnis habe es sich also um eine Hilfeleistung des Dolmetschers gehandelt, die vom Arzt angeordnet und von ihm auch zu verantworten sei. Insofern sei eine Analogie zu den sonstigen anerkannten Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Leistungsumfang der GKV gegeben.

Das Urteil

Das LSG Niedersachsen-Bremen lehnte einen Anspruch des Klägers gegen die beklagte GKV auf Erstattung der Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten ab. Es argumentierte, dass eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für die Kosten erstattung nicht besteht. Das SGB V enthält weder eine ausdrückliche Regelung über die Gestellung eines Sprachdolmetschers bei ärztlichen Untersuchungen noch ermächtigt das Gesetz, eine derartige Leistung durch Rechtsverordnung oder Satzung vorzusehen. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch kann nicht aus § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB V hergeleitet werden. Die Norm spricht von der „ärztlichen Behandlung“ und der „Tätigkeit des Arztes“. Darunter fallen alle Maßnahmen, die der Arzt selbst durchführt, nicht aber die Tätigkeit von Hilfspersonen.

Soweit der Arzt die Hilfeleistung anderer Personen in



Dr. jur. Stephanie Wiege

Anspruch nimmt, kann dies auf Kosten der GKV nur geschehen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfüllt sind. Danach gehört zur ärztlichen Behandlung die Hilfeleistung anderer Personen, die von dem Arzt angeordnet oder von ihm zu verantworten ist. Aus dem Wortlaut dieses Satzes und dem Sinnzusammenhang mit der Regelung in Satz 1 ergibt sich, dass die Hilfeleistung eine Tätigkeit sein muss, die der ärztlichen Berufsausübung zuzurechnen ist.

Hierzu können jedoch nur Tätigkeiten gerechnet werden, die den Zielen einer Krankenbehandlung dienen und die der Arzt aufgrund seines Fachwissens im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V verantworten kann. Erfasst werden nur Tätigkeiten, die ihrer Natur nach unmittelbar zur ärztlichen Behandlung zählen und die der Arzt aufgrund seines Fachwissens verantworten, d. h. überwachen und leiten kann. So darf das Tätigwerden von Personen, die für ihre Berufsausübung ein ganz anderes Fachwissen benötigen, nicht als eine zur ärztlichen Behandlung gehörende Hilfeleistung gerechnet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob

die Tätigkeit dieser Personen im weiteren Sinne der ärztlichen Behandlung dient oder ob sie für die ärztliche Behandlung als notwendig angesehen werden kann. Nichts anderes gilt für Dolmetscher. Deren Tätigkeit ist nicht Teil der ärztlichen Behandlung, weil der Arzt sie aufgrund seines ärztlichen Fachwissens weder leiten noch kontrollieren und somit auch nicht verantworten kann.

Fazit

Kosten für das Hinzuziehen sprachkundiger Personen werden nicht von der GKV erstattet. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind diese Kosten vom Patienten selbst zu tragen. Problematisch ist indes, dass der Arzt im Haftungsprozess den Nachweis erbringen muss, dass er einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Patienten umfassend aufgeklärt hat. Hierzu benötigt er im Regelfall einen Sprachmittler. Weigert sich der Patient, auf seine Kosten einen Dolmetscher hinzuzuziehen, muss der Arzt selbst einen beauftragen (mit entsprechender Zahlungsverpflichtung) oder die Behandlung des Patienten verweigern. Eine Übersetzung durch anwesende Angehörige des Patienten ist zwar möglich, führt im Zivilverfahren aber erfahrungsgemäß zu prozessualen Nachteilen.

Dr. jur. Stephanie Wiege

Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Medizinrecht
 Fachanwältin für Strafrecht
 Kanzlei Ulsenheimer
 Friederich
 Maximiliansplatz 12
 80333 München
 www.uls-frie.de